

HAUPTSATZUNG

der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 2. Mai 2011 die 13. Änderung der am 2. Oktober 1992 in Kraft getretenen Hauptsatzung beschlossen. Demnach erhält die Hauptsatzung ab 20.05.2011 folgende Fassung:

§ 1 - Stadtorgane

1. Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Die laufende Verwaltung besorgt der Magistrat. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 2 - Stadtverordnetenvorsteher

1. Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus der Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
2. Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind fünf Stellvertreter zu wählen.

§ 2a - Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Pohlheim finden spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3 - Ausschüsse, Kommissionen, Deputationen

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
 - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - d) Prüfungsausschuss
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
3. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach den §§ 55 oder 62 HGO.
4. In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils Stadtverordnete und sachkundige Bürger zu wählen, und zwar gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadträte bestimmt der Magistrat.

§ 4 - Magistrat

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, einem hauptamtlichen Stadtrat sowie den ehrenamtlichen Stadträten. Wird kein hauptamtlicher Stadtrat gewählt, soll mindestens ein ehrenamtlicher Stadtrat mit einem Dezernat ausgestattet werden.
2. Die Zahl der Stadträte beträgt fünf.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte für die Wahlzeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2016 auf zehn festgelegt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 4.1 Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - 4.2 Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - 4.3 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 4.4 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.5 Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.6 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - 4.7 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - 4.8 Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 - 4.9 Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 - 4.10 Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 - 4.11 Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

5. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 4 unberührt.

§ 5 - Ortsbeirat

1. Die Stadtteile Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg bilden je einen Ortsbezirk.
2. Der Ortsbeirat besteht im Stadtteil Dorf-Güll aus sieben Mitgliedern und in allen anderen Stadtteilen aus neun Mitgliedern.

§ 5a - Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
3. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
4. Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
5. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 - Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter: - Ehrenstadtverordneter

Stadtrat: - Ehrenstadtrat

Bürgermeister: - Ehrenbürgermeister

Ortsbeirat: - Ehrenortsbeirat

Sonstige Ehrenbeamte:

Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Vorsitzender der - Ehrevorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung: Stadtverordnetenversammlung

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
4. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Pohlheimer Nachrichten, Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
2. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 78 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBL. I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) der Stadtverwaltung in Pohlheim, Ludwigstraße 31, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 - Geschlechtsbezeichnungen

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 9 - Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am 02. Oktober 1992 in Kraft.
2. Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am 07. Mai 1993 in Kraft.
3. Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 17. September 1993 in Kraft.
4. Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am 24. Dezember 1993 in Kraft.
5. Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am 03. Mai 1997 in Kraft.
6. Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am 03. Januar 1998 in Kraft.

7. Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt am 08. Mai 1998 in Kraft.
8. Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am 02. Juli 1999 in Kraft.
9. Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am 27. April 2001 in Kraft.
10. Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am 02. April 2004 in Kraft.
11. Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.
12. Die 11. Änderung der Hauptsatzung tritt am 17. Juni 2005 in Kraft.
13. Die 12. Änderung der Hauptsatzung tritt am 06. Mai 2006 in Kraft.
14. Die 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am 20. Mai 2011 in Kraft.

Pohlheim, 19. Mai 2011

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer
Bürgermeister